

5218 Gesetz über die Nutzung des Untergrundes

Korrektur Minderheitsantrag I (Lais/Hoesch/Joss) zu § 18 Abs. 4

„Beschwerdeberechtigte, deren Grundeigentum im Untergrund vom Konzessionsgesuch betroffen ist, werden von der Gemeinde schriftlich informiert.“

Begründung:

Es sollen eben gerade nicht nur die GrundeigentümerInnen, sondern alle Beschwerdeberechtigten gleich behandelt und somit schriftlich informiert werden.

Wallisellen, 14.01.2019

Ruedi Lais